



Datenschutzrichtlinie des SV Glienicke/Nordbahn e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 – Präambel

1. Der SV Glienicke/Nordbahn e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins).
2. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzrichtlinie.

§ 2 – Allgemeines

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen.
2. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzrichtlinie durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 3 – Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:
 - a) Geschlecht,
 - b) Vorname,
 - c) Nachname,
 - d) Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort),
 - e) Geburtsdatum (Alter),
 - f) Datum des Vereinsbeitritts,
 - g) Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit,
 - h) Bankverbindung,
 - i) ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, einschließlich Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
 - j) ggf. Funktion im Verein,
 - k) ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit zwecks Zuordnung der Beitragszahlungen.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z. B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Auf Anfrage des Mitglieds werden personenbezogene Daten an die DSA Deutsche Sportausweis GmbH zwecks Erstellung eines Sportausweises weitergeleitet. Übermittelt werden dabei Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Anschrift sowie die Mitglieds- und Vereinsnummer.

§ 4 – Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen:
 - a) Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen,
 - b) Mannschaftsaufstellung,
 - c) Ergebnisse,
 - d) Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 5 – Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe den Mitgliedern des Vorstands und der Abteilungsleitung zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
2. Die Mitgliedern des Vorstands und der Abteilungsleitung stellen sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Der Vorstand oder der Datenschutzbeauftragte ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 6 – Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z. B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

§ 7 – Kommunikation per E-Mail

1. Für die vereinsinterne Kommunikation nutzt der Vorstand einen vereinseigenen E-Mail-Account.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 8 – Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 9 – Datenschutzbeauftragter

1. Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 10 – Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die technische Einrichtung obliegt dem Administrator. Die inhaltliche Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegen den Ressortleitern Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit und den Administrator vorgenommen werden.
2. Die Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften sind für die Einrichtung eigener Internetauftritte und Chatgruppen selbst verantwortlich. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben kann der Vorstand den Betrieb untersagen.

§ 11 – Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Verantwortlichen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzrichtlinie können gemäß der Sanktionsmittel, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 12 – Inkrafttreten

1. Diese Datenschutzrichtlinie wurde durch den Vorstand und Beirat des Vereins am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.